

Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle, Baukredit; Gültigerklärung und Unterstellung unter die Urnenabstimmung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende vom 1. Oktober 2013 betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle; Baukredit.

1. Ausgangslage

Am 7. Juni 2006 reichte ein Initiativkomitee unter dem Titel „Sport- und Streethockeyplatz für Oberwil“ eine Volksinitiative mit 1311 gültigen Unterschriften ein. Gegenstand des Initiativbegehrens war die Erstellung eines geeigneten Sport- und Streethockeyplatzes auf dem geografischen Gebiet der Nachbarschaft Oberwil-Gimenen. In der GGR-Vorlage Nr. 1915 vom 7. November 2006 betreffend Gültigerklärung der Volksinitiative hatte der Stadtrat darauf hingewiesen, dass es schwierig sei, einen geeigneten sowie verfügbaren Standort in Oberwil zu finden. Alle als möglich erachteten Standorte würden einer Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen sowie der Verhandlungen mit den Landeigentümern bzw. Pächtern bedürfen. Die Realisierbarkeit des Projekts sei unsicher. Der Stadtrat verzichtete daher auf eine Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten.

An der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Zug mit 6834 Ja-Stimmen(74.60%) gegen 2328 Nein-Stimmen (25.40%) der Volksinitiative klar zu. Da in Oberwil keine für einen Sportplatz nötige Zone OeIB (Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen) vorhanden war, wurde im Gebiet Mülimatt mit der Revision der Bau- und Zonenordnung eine solche geschaffen. Die Revision wurde 2011 rechtskräftig. Eine Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass sich eine Streethockeyanlage am Standort Mülimatt aus immissionsrechtlichen Gründen nur innerhalb einer geschlossenen Halle realisieren lässt. Mit Bericht und Antrag vom 2. Juli 2013 beantragte daher der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat für den Bau der Sport- und Streethockeyhalle in Oberwil einen Baukredit von brutto CHF 6'700'000.00 einschliesslich MWST zu bewilligen (vgl. GGR-Vorlage Nr. 1915.2).

An der GGR-Sitzung vom 1. Oktober 2013 wurde der Baukredit für den Bau der Sport- und Streethockeyhalle in Oberwil unter Namensaufruf mit 11 Ja- zu 26 Nein-Stimmen abgelehnt.

2. Initiativbegehren

Am 1. Oktober 2013 haben Jürg Messmer und 15 Mitunterzeichnende gestützt auf § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) sowie auf § 12 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 eine Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

- 1. In Oberwil sei eine Sport- und Streethockeyhalle nach Massgabe der GGR-Vorlage Nr. 1915.2, Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. Juli 2013, zu errichten.*
- 2. Für den Neubau der Sport- und Streethockeyhalle Oberwil sei ein Baukredit von brutto CHF 6'700'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.*
- 3. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2012).*

Zur Begründung des Initiativbegehrens wird Folgendes ausgeführt:

Gemäss Abklärungen beim Rechtsdienst der Stadt Zug schein dies der einzige Weg zu sein, nach der Ablehnung der Vorlage durch den Grosse Gemeinderat der Stadt Zug, den Entscheid zur Umsetzung der Volksinitiative dem Stimmvolk zu überantworten.

3. Überweisung der Einzelinitiative zu Bericht und Antrag

Gemäss § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grosse Gemeinderates (GSO) vom 4. November 1997 überweist der Grosse Gemeinderat das Anliegen der Einzelinitiative an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragsstellung, sofern er die Einzelinitiative nicht ohne Weiteres ablehnt.

An der GGR-Sitzung vom 29. Oktober 2013 wurde die Einzelinitiative von Jürg Messmer und Mitunterzeichnenden mit 21 Ja- zu 17 Nein-Stimmen dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

4. Rechtliches zur Einzelinitiative

4.1 Regelung im Gemeindegesezt

§ 113 Initiative – Gegenstand

¹ Eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter kann über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen.

² Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

§ 114 Initiative – Abstimmung

¹ Der Grosse Gemeinderat kann die Initiative zum Beschluss erheben. Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.

² Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.

³ Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 67.

§ 115 Initiative – Einzelinitiative

¹ Jeder Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren im Sinne von § 113 einreichen. Ein solches Begehren ist unter dem Vorbehalt von § 114 Abs.1 nur dann der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es vom Grossen Gemeinderat beschlossen wird. In diesem Falle ist § 114 Abs. 2 und 3 anwendbar.

² Der Grosse Gemeinderat hat innert Jahresfrist über die Durchführung einer Urnenabstimmung zu beschliessen.

4.2 Einzelinitiative als Volksrecht

Im Rahmen der Überweisungsdebatte an der GGR-Sitzung vom 29. Oktober 2013 wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der Einzelinitiative nicht um einen unzulässigen Rückkommensantrag handle. Dies, weil mit der von Gemeinderat Jürg Messmer eingereichten Einzelinitiative nun genau das gefordert werde, was der Grosse Gemeinderat mit einer grossen Mehrheit an der GGR-Sitzung vom 1. Oktober 2013 abgelehnt habe, nämlich die Bewilligung eines Baukredits von CHF 6'700'000.00 für den Neubau der Sport- und Streethockeyhalle Oberwil.

Diese Frage ist zu verneinen: Vorliegend geht es um eine Einzelinitiative im Sinne von § 115 Gemeindegesetz. Bei der Einzelinitiative handelt es sich um ein Volksrecht, das von jeder stimmberechtigten Person in der Stadt Zug in Anspruch genommen werden kann (auch von einem Mitglied des Grossen Gemeinderates). Oder anders ausgedrückt, steht hier nicht ein parlamentarisches Instrument in Frage. Deshalb können der Einzelinitiantin bzw. dem Einzelinitianten die parlamentarischen Verfahrensvorschriften nicht entgegengehalten werden und es kommt insbesondere auch § 55 Abs. 3 GSO („Rückkommensanträge zu Geschäften, über welche die Beschlussfassung abgeschlossen ist, sind unzulässig“) nicht zur Anwendung. Abgesehen davon geht es auch nicht darum, dass der GGR auf seinen (materiellen) Entscheid zurückkommt. Der GGR hat einzig und allein zu entscheiden, ob die Einzelinitiative gültig ist und der Urnenabstimmung unterstellt werden soll oder nicht. Im vorliegenden Fall ist dies die einzige Möglichkeit, die vom Grossen Gemeinderat abgelehnte Sachfrage dem Stimmvolk unterbreiten zu können. Ein solches Vorgehen erscheint insbesondere deshalb als angezeigt, weil die Stimmberechtigten der Stadt Zug 2007 der Volksinitiative für den Bau eines Streethockeyplatzes in Oberwil mit grossem Mehr zugestimmt hatten.

4.3 Materielle Rechtmässigkeit

Inhalt einer Initiative kann nach § 113 Abs. 1 GG jeder in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallende Gegenstand sein, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt. Für den Neubau der Sport- und Streethockeyhalle Oberwil liegt bereits ein – vom Grossen Gemeinderat allerdings abgelehntes – Bauprojekt mit einem entsprechenden Baukreditbegehren von CHF 6'700'000.00 vor. Für dieses Vorhaben ist ein Finanzbeschluss erforderlich, der dem obligatorischen Referendum gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug unterliegt. Bei der Errichtung einer Sport- und Streethockeyhalle handelt es sich zweifellos um eine gemeindliche Aufgabe im Sinne von § 113 Abs. 1 GG. Das der Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende zugrunde liegende Begehren erweist sich somit als initiativfähig.

4.4 Durchführbarkeit

Eine Volks- bzw. Einzelinitiative ist grundsätzlich nur dann gültig, wenn ihre Begehren auch erfüllt werden können. Wie dem Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. Juli 2013 (GGR-Vorlage Nr. 1915.2) zu entnehmen ist, sind – vorbehältlich der Erteilung einer Baubewilligung - sämtliche Voraussetzungen, insbesondere auch die raumplanerischen, für den Bau der geplanten Sport- und Streethockeyanlage in Oberwil erfüllt. Das Initiativbegehren ist somit zweifellos erfüllbar.

5. Abstimmungstext und Abstimmungsfrage

Gegenstand der Einzelinitiative - und somit auch der Urnenabstimmung - ist der vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Oktober 2013 abgelehnte Baukredit von CHF 6'700'000.00 inkl. MWST für den Neubau einer Streethockeyhalle (vgl. Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. Juli 2013, GGR-Vorlage Nr. 1915.2).

Der Abstimmungstext und die Abstimmungsfrage werden somit lauten:

Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle; Baukredit

- 1. In Oberwil sei eine Sport- und Streethockeyhalle nach Massgabe der GGR-Vorlage Nr. 1915.2, Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. Juli 2013, zu errichten.*
- 2. Für den Neubau der Sport- und Streethockeyhalle Oberwil sei ein Baukredit von brutto CHF 6'700'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.*
- 3. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2012).*

Wer der Einzelinitiative von Jürg Messmer und Mitunterzeichnende zustimmen will, schreibe JA, wer sie ablehnen will, schreibe NEIN.

6. Abstimmungsempfehlung des Stadtrates

Der Stadtrat hat in Erfüllung des Volksauftrags aus dem Jahre 2007 eine Baukreditvorlage für den Bau einer Streethockeyhalle (der Bau eines Streethockeyplatzes ist aus raumplanerischen und immissionsrechtlichen Gründen in Oberwil nicht möglich) dem Grossen Gemeinderat unterbreitet (vgl. Bericht und Antrag des Stadtrats vom 2. Juli 2013; GGR-Vorlage Nr. 1915.2). Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, die Einzelinitiative den Stimmberechtigten zur Urnenabstimmung zu unterbreiten und dem Initiativbegehren zuzustimmen.

7. Entscheid und Abstimmungsempfehlung des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat kann nun aufgrund des vorliegenden Berichts des Stadtrates die Einzelinitiative ablehnen, womit sie ohne weiteres erledigt ist, oder er kann sie gutheissen, womit sie dem Volk unterbreitet wird. Diesfalls richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften für die Volksinitiative (vgl. § 115 Abs. 1 GG).

An seiner Sitzung vom 1. Oktober 2013 hat der Grosse Gemeinderat den Baukredit für den Bau der Sport- und Streethockeyhalle in Oberwil unter Namensaufruf mit 11 Ja- zu 26 Nein-Stimmen abgelehnt. Entsprechend lautet die Abstimmungsempfehlung des Grossen Gemeinderates auf Ablehnung der Einzelinitiative.

8. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen wir Ihnen,

- die „Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle; Baukredit“ für gültig zu erklären, der Urnenabstimmung zu unterstellen und den Stimmberechtigten Annahme zu empfehlen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Einzelinitiative von Jürg Messmer und Mitunterzeichnende vom 1. Oktober 2013 betreffend Sport und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle; Baukredit

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadtpräsident Dolfi Müller unter Tel. 041 728 21 01 gerne zur Verfügung.

BESCHLUSS des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.**Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle, Baukredit; Gültigerklärung und Unterstellung unter die Urnenabstimmung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1915.5 vom 19. November 2013:

1. Die Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil, Neubau Streethockeyhalle, Baukredit, wird für gültig erklärt und der Urnenabstimmung unterstellt.

2. Der Abstimmungstext und die Abstimmungsfrage lauten:

Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle; Baukredit

1. *In Oberwil sei eine Sport- und Streethockeyhalle nach Massgabe der GGR-Vorlage Nr. 1915.2, Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. Juli 2013, zu errichten.*
2. *Für den Neubau der Sport- und Streethockeyhalle Oberwil sei ein Baukredit von brutto CHF 6'700'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.*
3. *Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2012).*

Wer der Einzelinitiative von Jürg Messmer und Mitunterzeichnende zustimmen will, schreibe JA, wer sie ablehnen will, schreibe NEIN.

3. Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Einzelinitiative zuzustimmen.
4. Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Einzelinitiative abzulehnen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Gegen diesen Beschluss kann

- a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungs-gesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber a.i.

Voraussichtliches Datum der Urnenstimmung: 18. Mai 2014